

Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Berlin, 17. Februar 2026

Die Diakonie Deutschland bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB) und anderer Gesetze.

Inhalt

Zusammenfassende Kommentierung des Entwurfes durch die Diakonie Deutschland	2
Bewertung der wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs	3
Bedarfsdeckende Erwerbsarbeit einfordern (§ 2 SGB II-E).....	3
Vorrang der Vermittlung (§ 3a SGB II-E).....	4
Erziehende frühzeitig aktivieren (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II-E)	4
Teilnahme an Integrations- und Berufssprachkursen (§ 10 Abs. 3 SGB II-E)	5
Weiterentwicklung Kooperationsplan, persönliches Angebot (§ 15 SGB II-E)	5
Erleichterung der Zugangsvoraussetzungen zur Förderung von Langzeitleistungsberechtigten (§ 16e SGB II-E).....	6
Stärkung der Berücksichtigung von Gesundheitsaspekten (§ 14 SGB II-E).....	6
Gesetzliche Verankerung und Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers (§ 44f SGB II-E).....	6
Stärkung der Verbindlichkeit (§ 15a SGB II-E).....	7
Stärkung der Mitwirkungspflichten (§§ 7b, 31-32 SGB II-E).....	8
Fiktion der Nichterreichbarkeit (§ 7b Abs. 4 SGB II-E)	8
Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II-E).....	9
Beginn und Dauer der Minderung (§ 31b SGB II-E)	10
Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II-E)	10
Abschaffung der Karenzzeit für Vermögen und Neuregelung des Schonvermögens (§ 12 SGB II-E)	10
Deckelung der Aufwendungen für die Unterkunft auch in der Karenzzeit, Berücksichtigung der Mietpreisbremse (§ 22 SGB II-E).....	11

Auskunfts-, Mitwirkungs- und Nachweispflicht Dritter (§ 60 SGB II-E)	12
Bekämpfung von Schwarzarbeit und Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns (§ 64 SGB II-E)	12
Konkretisierung der Regelung zur Zumutbarkeit für Selbständige (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II-E)...	12
Einführung einer Digitalisierungsnorm (§ 50b SGB II-E)	13
Ausschluss von nachgereichten Unterlagen und Auskünften (§ 41a SGB II-E).....	13
Aufrechnung (§ 43 SGB II-E).....	13

Zusammenfassende Kommentierung des Entwurfes durch die Diakonie Deutschland

Der Gesetzentwurf formuliert das Ziel, die Zahl der Leistungsberechtigten im SGB-II-Leistungsbezug deutlich zu reduzieren. Die Diakonie Deutschland hält die im Entwurf enthaltenen Regelungen dafür nicht geeignet. Die Regelungen stellen eine Abkehr von einer Unterstützung und Begleitung auf Augenhöhe dar. Sie beenden den von der Diakonie Deutschland mit der Einführung des Bürgergeldes begrüßten Paradigmenwechsel im SGB II.

Anstatt das Gleichgewicht zwischen Unterstützung und Mitwirkung auszubalancieren, wird überwiegend auf Sanktionierung als Mittel zur Verhaltenssteuerung gesetzt. Dabei hatte das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 5.11.2019 (1 BVL7/16) festgestellt, dass der tatsächliche Lenkungseffekt von Sanktionen nicht eindeutig wissenschaftlich belegt ist. Es betonte, dass die Wirksamkeit von Sanktionen zur Motivation der Betroffenen, ihren Pflichten nachzukommen, unsicher sei und daher sorgfältig abgewogen werden müsse.

Sanktionen treffen in erster Linie Menschen mit psychischen Erkrankungen, Leseschwierigkeiten, mangelnden Sprachkenntnissen, persönlichen Krisen oder Suchtkrankheiten. Die Diakonie Deutschland weiß aus ihrer Beratungspraxis, dass Sanktionierungen die Lage der betroffenen Menschen verschärfen und nicht zur Lösung ihrer individuellen Problemlagen beitragen.

Sanktionen lassen sich in der Praxis nicht auf die kleine Gruppe von Personen begrenzen, die tatsächlich nicht kooperieren wollen. Sie treffen immer auch Menschen in besonderen Problemlagen. Der Nachweis, dass eine Person nicht kooperieren kann, ist mit hohen Hürden verbunden. Zudem muss die Grundsicherung das soziokulturelle Existenzminimum von allen Menschen gewährleisten, auch von denjenigen, die nicht vollumfänglich mit den Behörden kooperieren. Dies ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts festgehalten und durch internationale Vereinbarungen wie den UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gestützt. Sozialrecht muss diese menschenrechtliche Dimension beachten.

Der im Gesetzentwurf in mehreren Fällen – fehlende Erreichbarkeit, Pflichtverletzungen, Meldeversäumnisse – vorgesehene Wegfall des Leistungsanspruchs widerspricht diesen menschen- und verfassungsrechtlichen Vorgaben. Ein Wegfall des gesamten Regelsatzes hat zudem auch Folgen für die Wohnungssituation der betroffenen Menschen. Das liegt an der sogenannten „Wohnkostenlücke“. Ein beträchtlicher Teil der Leistungsberechtigten zahlt für einen Teil der Wohnkosten aus dem Regelsatz hinzu. Auf dem angespannten Wohnungsmarkt ist es in vielen Fällen nicht möglich, Aufforderungen zur Kostensenkung durch Bezug einer als angemessen geltenden Wohnung nachzukommen. Dieser Teil der Miete kann bei einer Sanktionierung des Regelsatzes nicht mehr an Vermietende gezahlt werden. Dies dürfte auch die Wohnungssuche von Grundsicherungsempfänger*innen weiter erschweren. Es ist davon auszugehen, dass Vermietende zukünftig noch seltener als bisher an Grundsicherungsempfänger*innen vermieten werden, wenn sie befürchten müssen, dass die Mietzahlungen nicht gesichert sind.

Steigende Wohnungslosenzahlen stehen nicht nur dem erklärten Ziel der Bundesregierung, Wohnungslosigkeit bis zum Jahr 2030 zu überwinden, entgegen. Sie führen aufgrund der kostspieligen Unterbringung von wohnungslosen Menschen in Notunterkünften auch zu Ausgabenerhöhungen bei Städten und Gemeinden. Die Versorgung mit Haushaltsenergie und Strom gehört ebenfalls zum menschenwürdigen Existenzminimum, das nicht gekürzt werden darf. Im Fall des kompletten Entzugs der Regelleistung müssen Stromsperrungen verhindert werden. Darum ist sicher zu stellen, dass Haushaltsenergie und Strom an die Energieversorger gezahlt werden. Ohne Strom werden zudem Aktivitäten der Leistungsberechtigten behindert, sich wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Wer keinen Strom und damit kein Telefon und Internet hat, kann sich nicht bewerben und schlimmstenfalls nicht einmal das Jobcenter anrufen.

Die Diakonie Deutschland kritisiert, dass die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen vor allem dem Ziel dienen sollen, zu Einsparungen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu führen und zur Haushaltskonsolidierung beizutragen. Zum einen ist zweifelhaft, dass die Regelungen geeignet sind, dieses Ziel zu erreichen. Wie im Entwurf selbst beschrieben, kann nur ein konjunktureller Aufschwung die Voraussetzungen für eine Belebung des Arbeitsmarkts schaffen. Die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen haben jedoch keinen Einfluss auf die Konjunktur. Zudem gibt es in der Praxis nur wenige Leistungsberechtigte, die sich einer Arbeitsaufnahme beharrlich verweigern und nicht bereit sind, ihre Hilfebedürftigkeit zu vermindern. Zum anderen legitimiert das Einsparziel aus Sicht der Diakonie Deutschland nicht die maßgeblichen Verschärfungen für Leistungsberechtigte, die zu einem teilweisen oder sogar kompletten Entzug des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums führen.

Problematisch sind auch die Regelungen im Entwurf zur Begrenzung der Wohnkosten im SGB II und XII sowie zu den Auskunft-, Mitwirkungs-, Nachweis- und Formularpflichten für Vermietende. Sie ignorieren die Realität angespannter Wohnungsmärkte, wälzen strukturelle Probleme der Wohnungsmärkte auf die Leistungsberechtigten ab, vergrößern die bereits jetzt bestehende Wohnkostenlücke bei Leistungsberechtigten weiter, schränken die Verfügbarkeit von Wohnraum für Leistungsberechtigte noch weiter ein und erhöhen so die Gefahr von Wohnungslosigkeit. Einige Regelungen richten schließlich neue bürokratische Hürden für Leistungsberechtigte und für Verwaltungsbehörden auf, anstatt den Sozialstaat zu entbürokratisieren und bürger nah zu gestalten.

Bewertung der wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs

Bedarfsdeckende Erwerbsarbeit einfordern (§ 2 SGB II-E)

Bewertung

Hier wird suggeriert, alle Menschen, insbesondere Alleinstehende, könnten in Vollzeit arbeiten. Gründe für eine Beschäftigung in Teilzeit sind jedoch individuell. In der Begründung heißt es, die Verpflichtung gelte insbesondere für alleinstehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Die Kategorie „alleinstehend“ ist insofern irreführend, als sie nicht differenziert nach Personen, die Betreuungsverpflichtungen haben - insbesondere getrennt erziehende Eltern oder pflegende Angehörige- und solchen, die das nicht haben. Auch Personen, die als alleinstehend / Single-Bedarfsgemeinschaft gelten, können umfangreiche Betreuungsverpflichtungen haben, die einer Vollzeittätigkeit entgegenstehen. Daher wird es darauf ankommen, wie die individuelle Zumutbarkeit nach Abs. 2 Satz 2 in der Praxis festgestellt wird.

Vorrang der Vermittlung (§ 3a SGB II-E)

Bewertung

Der Vermittlung in Ausbildung und Arbeit wird ein Vorrang vor den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und sonstigen Eingliederungsmaßnahmen eingeräumt. Die Möglichkeit einer Ausnahme ist nur für den Fall vorgesehen, dass eine solche Maßnahme erfolgversprechender ist, und zwar insbesondere bei Personen unter 30 Jahren. Es wird nicht mehr klar festgestellt, dass bei Leistungsberechtigten ohne Berufsabschluss die berufliche Weiterbildung für eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt erfolgversprechender ist. Das ist deutlich zu kritisieren, denn mehr als zwei Drittel der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten haben keinen verwertbaren Berufsabschluss. Die Stärkung des Vermittlungsvorrangs zulasten der beruflichen Weiterbildung widerspricht damit den tatsächlichen Bedarfen des Arbeitsmarktes, der insbesondere ausgebildete Fachkräfte nachfragt.

Aus Sicht der Diakonie Deutschland sollte klargestellt werden, dass insbesondere für Menschen ohne Berufsabschluss Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung – vor allem solche, die auf einen anerkannten Berufsabschluss abzielen - für eine nachhaltige Integration erfolgversprechender sind.

Die Diakonie Deutschland schlägt vor, in § 3a Abs. 2 nach Satz 2 folgenden Satz einzufügen:

Der Vermittlungsvorrang gilt nicht, sofern die leistungsberechtigte Person an einer nach § 81 SGB III geförderten abschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung teilnimmt oder nachweislich teilnehmen wird.

Mit Blick auf eine nachhaltige Integration sollten zumindest in der Gesetzesbegründung Maßnahmen hervorgehoben werden, die auf eine qualifikationsadäquate Arbeitsaufnahme vor allem durch schnelle Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen sowie die Verbesserung der (berufsbezogenen) Deutschsprachkenntnisse abzielen.

Erziehende frühzeitig aktivieren (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II-E)

Bewertung

Das Anliegen einer frühzeitigen Beratung und Entwicklung beruflicher Perspektiven von Erziehenden mit kleinen Kindern wird von der Diakonie Deutschland unterstützt. Längere Erwerbsunterbrechungen erschweren nachweislich den Wiedereinstieg in Arbeit. In der Praxis ist es auch unter der noch geltenden Regelung grundsätzlich sinnvoll, Erziehende im Jobcenter zu beraten und zu fördern, auch wenn das Kind noch unter drei Jahren alt ist und keine Betreuungsmöglichkeit besteht. Denn: eine frühzeitige begleitende Beratung während der Erziehungszeit kann den Wiedereinstieg in Arbeit erleichtern.

Es gibt eine gute Praxis, allerdings berichten die Beratungsstellen eher von fehlenden passenden Beratungs- sowie Förderangeboten für einen frühzeitigen Wiedereinstieg und fehlenden Rahmenbedingungen. Die zentrale Voraussetzung für die frühzeitige Aktivierung Erziehender ist, dass Kinderbetreuungsplätze konkret und verlässlich verfügbar und zumutbar erreichbar sind. Für eine erfolgreiche Erwerbsintegration junger Eltern sind die Rahmenbedingungen bei den Arbeitgebenden entscheidend. Dazu gehören ein Verständnis für die Lebenssituation und Vereinbarkeitsmaßnahmen.

Die Diakonie spricht sich dafür aus, Leistungsberechtigten mit kleinen Kindern ein Recht auf berufsbezogene Beratung und ein passendes Förder- oder Vermittlungsangebot einzuräumen.

Teilnahme an Integrations- und Berufssprachkursen (§ 10 Abs. 3 SGB II-E)

Bewertung

Bei den berechtigten Personen besteht ein großes Interesse an Teilnahme an diesen Kursen. Allerdings sind inhaltlich und zeitlich passende Kursangebote und zuverlässige Kinderbetreuungsangebote häufig nicht verfügbar. Hinzu kommen ungünstige Abrechnungskonditionen für die Kursträger. Hier liegen große Hindernisse für die erfolgreiche sprachliche Integration Zugewanderter.

Diakonische Migrationsberatungsstellen und Integrationskursträger berichten von deutlichen Lücken bei der Bereitstellung passgenauer Angebote, die insbesondere durch die Finanzierungsmodalitäten und die jüngsten Anpassungen der Integrationskursverordnung verschärft wurden. Die aktuellen Finanzierungsmodalitäten gefährden insbesondere wohlfahrtsverbandliche Integrationskursträger in ihrer Existenz. Gerade durch deren Angebote einer flankierenden Migrationsberatung konnte bisher die Erwerbsintegration gut vorbereitet und begleitet werden.

Diakonie Deutschland kritisiert neben den Streichungen der Wiederholer-Kurse sowie der Frauen-/Elternkurse im Zuge der neuen Integrationskursverordnung insbesondere den aktuellen Zulassungsstopp für Teilnahmen nach § 44 Abs. 4 AufenthG (Asylbewerber, Geduldete (§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG), Menschen aus der Ukraine sowie Unionsbürger) (Trägerrundschreiben IK 02/26).

Insbesondere vulnerable Zielgruppen sind dem erhöhten Risiko ausgesetzt, zunächst lange Zeit keinen Integrationskursplatz zu finden oder einen vermittelten Integrationskurs nicht erfolgreich abschließen zu können. Die langfristigen Kosten und Risiken übersteigen kurzfristige Einsparungen im Integrationskurssystem - mit Schaden für Betroffene, Gesellschaft und Arbeitsmarkt.

Weiterentwicklung Kooperationsplan, persönliches Angebot (§ 15 SGB II-E)

Bewertung

Der Beratungsprozess sowie die Erstellung und Weiterentwicklung des Kooperationsplanes müssen vom Grundgedanken einer wertschätzenden, befähigenden Haltung geprägt sein, bei der Menschen ernst genommen und dabei unterstützt werden, Ziele und Perspektiven zu formulieren. Kern des Kooperationsplans muss eine qualitativ gute und wirksame berufsbezogene Beratung sein. Dafür erforderlich sind vor allem eine adäquate Qualifikation der Integrationsfachkräfte und ihre kontinuierliche Unterstützung durch Qualifizierung, Supervision und Entwicklung spezifischer Handlungsstrategien. Eine weitere notwendige Rahmenbedingung ist ausreichend Zeit für die Beratung. Der tatsächliche Betreuungsschlüssel „regulärer“, also nicht in Sonderteams/-projekten befindlicher Integrationsfachkräfte und Fallmanager*innen übersteigt häufig die Orientierungswerte von 1:150 beziehungsweise 1:75. Um flächendeckend eine hohe Qualität der berufsbezogenen Beratung sicherzustellen, ist eine adäquate Mittelausstattung der Jobcenter nötig.

Von zentraler Bedeutung für den Beratungs- und Kooperationsprozess ist, dass eine verbindliche Zusammenarbeit zustande kommt, basierend auf einem Vertrauensverhältnis. Sollten Angebote und Vorschläge des Jobcenters nicht den Zielen und Präferenzen der leistungsberechtigten Person entsprechen, sind im Dialog und mit Methoden der berufsbezogenen Beratung Alternativen zu erarbeiten. Mit dem § 15 SGB II-E i.V. mit § 15a Abs. 2 SGB II-E erfolgt jedoch faktisch eine Rückkehr zur Eingliederungsvereinbarung, die einen formal-sanktionierenden Charakter innehatte und weniger der vertrauensvollen beidseitigen Zusammenarbeit bei der Eingliederung diente. Dadurch besteht außerdem die Gefahr, dass es zu zahlreichen Widerspruchsverfahren und Gerichtsprozessen kommt.

Die Diakonie Deutschland weist zudem darauf hin, dass - laut Beschluss des Gesetzgebers - die Evaluation zur Wirkung des Kooperationsplans im Eingliederungsprozess 2023-2028 durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung stattfinden sollte. Die nun vorgeschlagenen Regelungen, die den Kern des Kooperationsplans verändern, beruhen folglich nicht auf wissenschaftlich belastbaren Erkenntnissen zur bestehenden Regelung.

Erleichterung der Zugangsvoraussetzungen zur Förderung von Langzeitleistungsberechtigten (§ 16e SGB II-E)

Bewertung

Die Neufassung des Förderinstrumentes wird ausdrücklich begrüßt, weil sie einem breiteren Personenkreis grundsätzlich den Zugang zum Instrument ermöglicht. Allerdings ist in den vergangenen Jahren ein deutliches Absinken der Förderungen mit diesem Instrument zu verzeichnen. Das liegt nicht an sinkenden Förderbedarfen auf Seiten der Leistungsberechtigten, sondern ist Folge der Unterausstattung des Verwaltungstitels der Jobcenter und der damit verbundenen Umschichtungen zulasten des Eingliederungstitels. Maßgeblich für den Erfolg dieser Regelung wird demnach nicht nur der Gesetzestext sein, sondern insbesondere die entsprechende finanzielle Unterfütterung im Bundeshaushalt. Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass die Beschäftigten in Maßnahmen nach § 16 e SGB II künftig in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden und somit Ansprüche auf Arbeitslosengeld erwerben. Das entspricht einer Angleichung an die Regelung zum Eingliederungszuschuss nach § 88 SGB III.

Stärkung der Berücksichtigung von Gesundheitsaspekten (§ 14 SGB II-E)

Bewertung

Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass mit der Neufassung des § 14 Abs. 2 (im neuen Satz 4) Gesundheitsaspekte gestärkt werden. Der Bezug zu den Teilhabeleistungen des SGB IX ist jedoch unzureichend. § 12 SGB IX (Maßnahmen der Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung) sieht in Abs. 2 ausdrücklich vor, dass auch für die Jobcenter der Abs. 1 gilt. Danach müssen auch sie durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass ein Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkannt und auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird. Auch die Jobcenter sind verpflichtet, die frühzeitige Erkennung des Rehabilitationsbedarfs durch die Bereitstellung und Vermittlung von geeigneten barrierefreien Informationsangeboten zu unterstützen. Sie sollen über Inhalte und Ziele von Leistungen zur Teilhabe, die Möglichkeit der Leistungsausführung als Persönliches Budget sowie über das Verfahren zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe und Angebote der Beratung - einschließlich der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX - informieren. Auch die Jobcenter sind verpflichtet, Ansprechstellen zu benennen, die Informationsangebote zu den genannten Themen u.a. an die Leistungsberechtigten vermitteln.

Vor dem Hintergrund dieser bereits bestehenden rechtlichen Verpflichtungen der Jobcenter schlägt die Diakonie Deutschland vor, nach S. 3 einzufügen:

„Der leistungsberechtigten Person werden Ansprechstellen genannt, um einen Rehabilitationsprozess im Sinne der Gemeinsamen Empfehlung „Reha-Prozess“ nach § 26 Abs. 2 SGB IX beginnen zu können“.

Gesetzliche Verankerung und Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers (§ 44f SGB II-E)

Bewertung

Die gesetzliche Verankerung sowie die Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers werden begrüßt. Der Passiv-Aktiv-Transfer ist bisher lediglich als Vermerk im Einzelplan 11 des Bundeshaushalts

geregelt und auf Förderungen nach § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ beschränkt. Durch die geplante Verankerung im SGB II wird Planungssicherheit für die Jobcenter dahingehend geschaffen, dass sie in ihrer Maßnahme- und Finanzplanung sicher sein können, dass die Möglichkeit des Passiv-Aktiv- Transfers grundsätzlich weiter besteht. Durch die Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers auf andere Formen der öffentlich geförderten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wird der Eingliederungstitel entlastet, sofern Jobcenter tatsächlich von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Für die Nutzung des Instrumentes „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ werden durch die Neuregelung mehr Mittel pro Förderfall aktiviert werden können, so dass weniger Mittel aus dem Eingliederungstitel dafür benötigt werden. Ob so für die Jobcenter Anreize entstehen, dieses sinnvolle und wirksame Instrument mehr zu nutzen, bleibt abzuwarten. Wichtig wird grundsätzlich sein, dass die Regelung mit geringem Verwaltungsaufwand für Jobcenter und Arbeitgeber umgesetzt wird.

Die Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers ersetzt keineswegs die dringende Notwendigkeit, die Jobcenter im Bundeshaushalt zuverlässig finanziell adäquat auszustatten. Davon hängt auch das Bestehen der erforderlichen Trägerstruktur ab, die wichtig ist, um arbeitssuchenden Menschen Eingliederungsleistungen anzubieten.

Stärkung der Verbindlichkeit (§ 15a SGB II-E)

Bewertung

Das Jobcenter darf laut Referentenentwurf verbindlich durch Verwaltungsakt vorschreiben, welche Eigenbemühungen jemand erbringen muss, um weiterhin die vollen Leistungen zu erhalten. Dies gilt bereits, wenn ein Termin beim Jobcenter „ohne wichtigen Grund“ nicht wahrgenommen wird. Es kann konkret festlegen, wie oft und in welcher Form die Bemühungen erfolgen und bis wann Nachweise darüber vorzulegen sind. Dazu zählt auch, dass die Person eine Arbeit, eine Ausbildung, ein gefördertes Arbeitsverhältnis oder einen Integrations- oder berufsbezogenen Sprachkurs annehmen oder weiterführen muss.

Eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe, die auch einer nachhaltigen Arbeitsmarkintegration dienlich ist, ist so kaum mehr möglich. Oft ist es schwierig, einen sogenannten „wichtigen Grund“ darzulegen, wenn Termine etwa aufgrund krisenhafter Situationen in familiären Kontexten oder in psychischen Ausnahmesituationen versäumt werden. Zudem weisen wir darauf hin, dass eine Leistungsminderung im vorgesehenen Umfang von 30 v. Hundert des Regelsatzes für den Fall eines Meldeversäumnisses nur dann angemessen ist, wenn das Jobcenter den Leistungsberechtigten eine niedrigschwellige Möglichkeit gibt, notwendige Terminabsagen verlässlich mitzuteilen, z.B. durch funktionierende Callcenter oder E-Mail-Kontaktmöglichkeiten. Die Anforderungen an eine sachliche begründete Absage von Terminen sind ohnedies hoch. Es kann nicht das Risiko der Leistungsberechtigten sein, ob ihre Mitteilung an das Jobcenter den zuständigen Sachbearbeiter fristgerecht erreicht.

Daher ist es problematisch, bereits nach einem Versäumnis eine solch scharfe Reaktion vorzusehen. Die Regelung zur Konkretisierung der Eigenbemühungen könnte in der Praxis bei restriktiver Auslegung dazu führen, dass den Leistungsberechtigten Pflichten auferlegt werden, die von ihnen kaum erfüllt werden können, die aber gleichwohl zu ihrer Sanktionierung führen. Die Beweislast für den Nachweis ausreichender Bemühungen zum Erwerbseinstieg liegt zudem vollständig bei den Leistungsberechtigten. Werden Bemühungen zwar umgesetzt, aber nicht ausreichend nachgewiesen, kann auch dies schnell zu den vorgesehenen Sanktionen führen.

Stärkung der Mitwirkungspflichten (§§ 7b, 31-32 SGB II-E)

Bewertung

Aus Sicht der Diakonie Deutschland ist es richtig, die Mitwirkung von Menschen einzufordern, die Grundsicherungsleistungen beziehen. Die vorgeschlagenen Regelungen zur Stärkung der Mitwirkungspflichten im SGB II verkennen jedoch die negativen Wirkungen von Leistungseinstellungen und Sanktionen. Die Versäumnisse Einzelner haben dann negative Folgen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft. Insbesondere die existenzsichernden Leistungen für Kinder oder andere vulnerable Personen dürfen unter keinen Umständen gekürzt werden. Dies geschieht aber schon, wenn der Lebensunterhalt der Eltern oder anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft - etwa erwachsener Geschwister - nicht mehr gesichert ist. Sanktionen, die lebensnotwendige Leistungen kürzen und insbesondere ein vollständiger Leistungsentzug sind menschenrechtlich bedenklich. Zumindest müssten unmittelbar und von Amts wegen Sachleistungen ausgegeben werden, um eine existentielle Notlage und Gefährdung der Leistungsberechtigten zu verhindern. Ausreichende Ernährung, Kleidung, Gesundheitsversorgung, Wohnraum und eine menschenwürdige Mindestausstattung dürfen nicht zur Disposition stehen.

Die Diakonie Deutschland schlägt die folgende Ergänzung in § 24 Abs. 2 Satz vor:

*Solange sich Leistungsberechtigte, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweisen, mit den Leistungen für den Regelbedarf nach § 20 ihren Bedarf zu decken, kann das Grundsicherungsgeld bis zur Höhe des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden. **Das gleiche gilt in Fällen, in denen gemäß § 31a Abs. 7 Satz 1 oder § 32a Abs. 1 Satz 1 SGB II der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes entfällt.***

Im Folgenden bewertet die Diakonie Deutschland die vorgeschlagenen Regelungen zur „Stärkung der Mitwirkungspflichten im SGB II“ im Einzelnen:

Fiktion der Nichterreichbarkeit (§ 7b Abs. 4 SGB II-E)

Bewertung

Dem Gesetzentwurf zufolge sollen erwerbsfähige Leistungsberechtigte als nichterreichbar gelten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis drei aufeinanderfolgenden Meldeaufforderungen des Jobcenters ohne Darlegung und Nachweis eines wichtigen Grundes nicht nachkommen. Dann entfallen die Leistungen zur Deckung des Regelbedarfes ab dem Monat, der der dritten Aufforderung folgt; nach diesem Übergangsmonat entfallen alle Leistungen. Personen, die nicht in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten nach dem Übergangsmonat auch keine Kosten der Unterkunft oder Krankenversicherungsschutz mehr.

Aus Sicht der Diakonie Deutschland ist die Annahme, eine Person sei nicht erreichbar, allein weil sie sich nicht meldet, nicht zulässig. Nach den Erfahrungen diakonischer Beratungspraxis funktioniert die postalische Zustellung häufig nicht. Außerdem ist sicherzustellen, dass die Person nicht aufgrund von Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen nicht erreichbar ist. Psychische Erkrankungen oder sonstige Einschränkungen sind den Behörden nicht in jedem Fall im Vorfeld bereits bekannt. Kurzfristige Nachweise darüber dürften kaum zu erbringen sein. Die Wartelisten für Diagnoseverfahren sind lang, und viele Personen mit starken gesundheitlichen bzw. psychischen Problemen haben kaum die Möglichkeit, kurzfristig eine nötige Diagnostik durchzusetzen. In seinem Urteil vom 5. November 2019 zu Leistungsminderungen nach dem SGB II misst das Bundesverfassungsgericht der Möglichkeit, die Minderung existenzsichernder Leistungen durch eine Verhaltensänderung abzuwenden oder zu beenden, zurecht großes Gewicht für die

Angemessenheit dieser Regelung bei. Eine solche Möglichkeit vermögen wir bei der nunmehr vorgesehenen Regelung nicht zu erkennen und halten diese deshalb für eine unangemessene, übermäßige Belastung der Leistungsberechtigten. Sobald sich die Person meldet, müssen die Leistungen rückwirkend ausgezahlt werden.

Selbst wenn im Fall der sogenannten Nichterreichbarkeit nur der Regelsatz wegfallen würde, ergibt sich das bereits beschriebene Problem der „Wohnkostenlücke“ (siehe S. 2 dieser Stellungnahme) mit der Folge, dass ein Teil der Miete nicht mehr an den Vermietenden gezahlt werden kann. Auch Haushaltsenergie und Stromkosten dürfen nicht gekürzt werden.

Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II-E)

Bewertung

Eine Minderung des Grundsicherungsgeldes um sofortige 30 Prozent führt zu einer Unterschreitung des soziokulturellen Existenzminimums bei den betroffenen Leistungsberechtigten. In der Folge drohen Schulden und Energiearmut, denn wichtige Ausgaben wie Strom sind im Regelbedarf enthalten. Wegen der bereits beschriebenen „Wohnkostenlücke“ droht auch der Wohnungsverlust, insbesondere wenn der Regelbedarf gemäß Abs. 7 der neuen Vorschrift wegfällt.

Die Diakonie Deutschland schlägt deshalb folgende Fassung des § 31a Abs. 7 Satz 3 vor:

*„In diesem Fall **wird** das Grundsicherungsgeld, soweit es für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbracht wird, für die gesamte Bedarfsgemeinschaft **in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen** an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt.“*

Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass eine persönliche Anhörung für Leistungsberechtigte mit psychischen Erkrankungen vorgesehen ist. Allerdings besteht die Gefahr, dass Menschen, die aufgrund von schwierigen Lebenslagen, Krankheit oder Überforderung Pflichtverletzungen begehen oder Termine versäumen, durch die in § 31a Abs. 2 SGB II-E vorgeschlagenen Regelungen nicht erreicht werden.

Die Diakonie Deutschland schlägt des halb vor, §31a SGBII-E Abs. 2, S. 2 wie folgt zu fassen:

*„Eine persönliche Anhörung soll erfolgen, wenn **Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei erwerbstätigen Leistungsberechtigten psychische Erkrankungen bestehen oder dass andere Gründe** dafür vorliegen, dass sie nicht in der Lage sind, sich zu den für die Entscheidung über die Minderung erhebliche Tatsachen in einer schriftlichen Anhörung zu äußern. Eine Gelegenheit zur persönlichen Anhörung soll erfolgen, wenn ein drittes aufeinander folgendes Meldeversäumnis geprüft wird.“*

Die Diakonie Deutschland begrüßt auch, dass durch die geplante Regelung in § 31a Abs. 4 SGB II-E der Krankenversicherungsschutz bestehen bleibt, Das ist auch bei Familienversicherungen existentiell wichtig.

Sanktionierte Personen und insbesondere Sanktionierte in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern sollten in jedem Fall darauf aufmerksam gemacht werden müssen, dass sie Lebensmittelgutscheine erhalten können. Dieses Angebot muss gemacht werden, um eine existentielle Gefährdung der Leistungsberechtigten sowie eine mögliche indirekte „Mithaftung“ der Kinder oder anderer vulnerabler Personen in der Bedarfsgemeinschaft zu verhindern. Bei einer vollständigen Sanktionierung der Leistungen haben schon – über die Neuregelung in § 31a Abs. 4 SGB II-E hinaus - die Lebensmittelgutscheine den positiven Nebeneffekt, die Krankenversicherung weiterhin aufrecht zu erhalten. Bislang wurden die Jobcenter über dieses Thema (wenn überhaupt) meist per Fachanweisungen informiert. Eine Ergänzung im Gesetzestext ist wünschenswert. Die Diakonie

schlägt vor, die Ausgabe von Gutscheinen im Falle einer Sanktion regelhaft und von Amts wegen vorzusehen.

Beginn und Dauer der Minderung (§ 31b SGB II-E)

Bewertung

Durch diese Regelung drohen Leistungsberechtigten auch dann Sanktionen, wenn sie sich um einen Job bemüht und den Nachweis dieser Bemühungen lediglich zu spät erbracht haben. Wird der Nachweis erbracht, muss die Sanktion umgehend enden, da die auferlegte Pflicht nachträglich erfüllt wurde (§ 31b Abs. 2 Satz 2 SGB II-E). Nach der geplanten Regelung wäre die Rücknahme der Sanktion jedoch frühestens nach einem Monat möglich (§ 31b Abs. 3 SGB II-E). Die Sanktionierung erscheint unverhältnismäßig und den Bewerbungsbemühungen der Leistungsberechtigten nicht zuträglich. Wir verweisen hier zudem erneut auf das Bundesverfassungsgerichtsurteil von 2019 zu Leistungsminderungen, das die notwendige Möglichkeit, die Minderung existenzsichernder Leistungen durch eine Verhaltensänderung abzuwenden oder zu beenden, betont (siehe Ausführungen zu § 7 Abs. 4 SGB II-E auf Seite 8).

Nach Auffassung der Diakonie Deutschland ist es zudem unverhältnismäßig und nicht mit Maßnahmen zur Entbürokratisierung zu rechtfertigen, die Leistungsminderung von mindestens einem Monat aufrechtzuerhalten, wenn das Jobcenter selbst anerkennt, dass die Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme und damit die Möglichkeit zur Existenzsicherung nicht mehr besteht.

Die Diakonie Deutschland schlägt deshalb folgende Formulierung von § 31b Abs. 3 SGB II-E vor:

„In den Fällen des § 31a Absatz 7 wird die Minderung **unverzüglich** aufgehoben, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht, spätestens aber mit dem Ablauf eines Zeitraums von **einem Monat**. Absatz 1 Satz 1 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II-E)

Bewertung

Auch hier wird mit der Minderung des Anspruches das soziokulturelle Existenzminimum unterschritten. Aus Sicht der Diakonie Deutschland ist zudem problematisch, dass die zeitliche Abfolge der Terminversäumnisse nicht festgelegt ist. So kann es bei restriktiver Handhabung dieser Regelung durch die Jobcenter dazu kommen, dass drei in kurzer Abfolge gesetzte Termine zum vollständigen Entzug der Regelleistung führen. Auch hier stellt sich das Problem der „Wohnkostenlücke“. Die Versorgung mit Haushaltsenergie und Strom muss gewährleistet werden.

Abschaffung der Karenzzeit für Vermögen und Neuregelung des Schonvermögens (§ 12 SGB II-E)

Bewertung

Die Karenzzeit bei Vermögen spielt in der Praxis bei der überwiegenden Anzahl der Leistungsberechtigten keine Rolle. Die Diakonie Deutschland sieht für die Reduzierung der Vermögensfreibeträge keine stichhaltige Begründung und hält sie nicht für sinnvoll. Menschen, die umsichtig gewirtschaftet haben, dürfen nicht dafür bestraft werden. Auch eine Erbschaft oder andere Vermögenszuwendungen können für Menschen, die sich im Leistungsbezug befinden, längerfristig eine bessere Perspektive auf ein Leben ohne Grundsicherungsleistungen eröffnen, wenn diese Mittel nicht umgehend zu einem großen Teil eingesetzt werden müssen. Größere Ausgaben, u.a. für individualisierte medizinisch notwendige Hilfsmittel, die durch die Leistungsträger nicht übernommen werden, aber eine wichtige Verbesserung der Lebensqualität darstellen, wie z.B.

hochwertigere Rollstühle, müssen weiterhin möglich sein. Die Abstufung nach Lebensalter erhöht den Prüfungs- und damit den Bürokratieaufwand.

In der Übergangszeit entstehen Ungleichbehandlungen zwischen Leistungsberechtigten mit sechsmonatigem und Leistungsberechtigten mit einjährigem Bewilligungsbescheid. Die Diakonie Deutschland schlägt daher vor, grundsätzlich ein Jahr zugrunde zu legen.

Die Diakonie begrüßt den fortbestehenden Schutz von selbstgenutztem Wohneigentum sowie das Fortbestehen der Regelung, wonach bei Personen, die in den letzten drei Jahren nicht im SGB-II- oder SGB-XII-Bezug standen, das selbstgenutzte Wohneigentum unabhängig von seiner Größe nicht als Vermögen berücksichtigt wird.

Deckelung der Aufwendungen für die Unterkunft auch in der Karenzzeit, Berücksichtigung der Mietpreisbremse (§ 22 SGB II-E)

Bewertung

Aus Sicht der Diakonie Deutschland wird die Begrenzung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft auf das 1,5-Fache der örtlichen Mietobergrenze dazu führen, dass die Leistungsberechtigten noch mehr Geld aus dem Regelsatz für die Wohnkosten aufbringen müssen. Den günstigen kleinen Wohnraum, in den sie ziehen könnten, gibt es in der Realität auf dem angespannten Wohnungsmarkt nicht. Dies wird die bestehende Wohnkostenlücke weiter vergrößern und zu mehr Wohnungslosigkeit führen.

Die Regelung, wonach auch innerhalb der Karenzzeit die Unterkunftskosten höchstens das 1,5-Fache der örtlichen Mietobergrenze betragen dürfen, lehnt die Diakonie Deutschland ab. Für die Diakonie Deutschland stellt diese Deckelung der Kosten der Unterkunft eine faktische Kürzung des Existenzminimums dar, da betroffene Leistungsberechtigte kaum die Möglichkeit einer Kostensenkung haben. Die bereits bestehende Wohnkostenlücke dürfte sich dadurch weiter verschärfen und es besteht auch hier die Gefahr von Wohnungslosigkeit.

Die Festlegung einer Quadratmeterhöchstgrenze, um die Vermietung überteuerter Kleinstwohnungen zu verhindern, wird von der Diakonie Deutschland grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist die Regelung zu unbestimmt. Dadurch dürfte es in der Praxis zu engen Auslegungen der Quadratmeterhöchstmiete kommen - mit der Folge zahlreicher Kostensenkungsaufforderungen.

In der weiteren Folge sind die Leistungsberechtigten gefordert, die Kostensenkung im Falle überhöhter Mieten privatrechtlich durchzusetzen. Die eigenständige Durchsetzung der Kostensenkung gegenüber Vermietenden, die im Zweifel ein Klageverfahren vor den ordentlichen Gerichten mit sich bringen würde, ist für Leistungsberechtigte mit mangelnden Sprachkenntnissen, Leseschwierigkeiten oder in persönlichen Krisen kaum denkbar. Geeigneter Rechtsbeistand, der ein solches Verfahren mit Prozesskostenhilfe für die Leistungsberechtigten führen würde, dürfte sich aufgrund des zu erwartenden niedrigen Streitwerts kaum finden lassen. Gleichzeitig verkennt diese Kostensenkungspflicht das Machtungleichgewicht von Mietenden und Vermietenden auf den angespannten Wohnungsmärkten. Das gilt auch für die Regelung, wonach die leistungsberechtigte Person verpflichtet ist, einen möglichen Verstoß gegen §§ 556d bis 556g BGB zu rügen (§ 22 Abs. 1 S. 7 lit. b SGB II-E), sofern die vereinbarte Miete die nach der Mietpreisbremse (§ 556d BGB) zulässige Miethöhe um mehr als 10 Prozent überschreitet. Eine Regelung, die die Vermietenden direkt adressiert und sie zu einer Senkung der Miethöhe verpflichtet, wäre sinnvoller. Zumindest müsste die Finanzierung eines Rechtsbeistandes – etwa durch Beitragsübernahme bei Mietervereinen mit entsprechendem Rechtsschutz – regelhaft vorgesehen werden.

Diese neuen Bestimmungen verschärfen das Problem der Wohnkostenlücke; das Existenzminimum bei den Leistungsberechtigten wird unterschritten und die Gefahr von Wohnungslosigkeit erhöht.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit verbundenen Herausforderungen hat die Diakonie Deutschland umfangreiche Vorschläge gemacht und insbesondere eine [Vertiefungsanalyse zu bezahlbarem, angemessenem und klimaneutralem Wohnraum](#) vorgelegt.

Auskunfts-, Mitwirkungs- und Nachweispflicht Dritter (§ 60 SGB II-E)

Bewertung

Aus Sicht der Diakonie Deutschland werden die in § 60 SGB II-E vorgeschlagenen Regelungen in der Praxis dazu führen, dass Vermietende künftig noch weniger bereit sind, an Leistungsberechtigte zu vermieten. Es werden weitere bürokratische Hürden geschaffen, durch die Leistungsberechtigte es zukünftig noch schwerer haben dürften, Wohnraum zu finden. Die Regelungen treffen somit die Leistungsberechtigten, obwohl sie nicht die Adressaten der Regelungen sind.

Bekämpfung von Schwarzarbeit und Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns (§ 64 SGB II-E)

Bewertung

Diese Regelung ist grundsätzlich begrüßenswert, wobei die Jobcenter das Problem des Sozialleistungsmissbrauchs nicht lösen können. Es gibt immer noch zu viele Verdachtsfälle, denen von Seiten des Zolls nicht nachgegangen wird. Insofern sind vor allem die Behörden der Zollverwaltung zu stärken, damit in allen gemeldeten Fällen ermittelt werden kann.

Konkretisierung der Regelung zur Zumutbarkeit für Selbständige (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II-E)

Bewertung

Die Diakonie Deutschland bezweifelt, dass die vorgeschlagene Regelung mit einer zeitlich sehr begrenzten Überprüfung innerhalb eines Jahres dem komplexen Phänomen Selbstständigkeit gerecht wird.

Bei der Prüfung der Tragfähigkeit von selbständigen Tätigkeiten sollte dies nicht zwingend jedes Jahr bei allen Formen der Selbstständigkeit gelten. Dadurch würden einige selbständige Tätigkeiten unverhältnismäßig benachteiligt werden, die dieser Sachlogik gar nicht folgen können. Dies betrifft etwa Tätigkeiten, deren Ertrag in der Sache liegend von vornherein nur ein begrenztes Volumen erreichen kann, wie saisonale Tätigkeiten (z.B. Weihnachtsmärkte, Schausteller, etc.). Ebenso zu nennen sind Nebenerwerbs- und landwirtschaftliche Tätigkeiten mit Sonderkulturen, die keine volle Existenzsicherung erbringen können oder mehrjährige Ertragszyklen aufweisen (z.B. Familienweinberg, Walnussanbau, etc.), insbesondere wenn die Aufgabe der selbständigen Tätigkeit einher geht mit einem Verwertungszwang der (unwiederbringlichen) landwirtschaftlichen Liegenschaften. Es ist nicht zumutbar z.B. einen Weinberg, der über mehrere Generationen im Familienbesitz ist, für die kurzfristige Existenzsicherung veräußern zu müssen.

Ebenso zu berücksichtigen sind die besonderen Umstände einer Gründung in die Selbstständigkeit hinein. Wirtschaftliche Förderprognosen gehen in der Regel davon aus, dass nicht direkt nach einem Jahr regelhaft ein Unternehmenserfolg nachweisbar ist, sondern auch bei erfolgreicher Gründung normalerweise mehrere Jahre bis zum vollen Erfolg vergehen. Die besonderen Umstände einer Gründungsphase sollten genauer analysiert werden, um nachhaltige Erfolgsparameter anwenden zu können.

Daher schlägt die Diakonie Deutschland vor, den vorgesehen Passus nochmals zu überprüfen und Hinweise auf Sonderformen von Selbstständigkeit einzufügen, die auf andere Weise zu bewerten sind.

Einführung einer Digitalisierungsnorm (§ 50b SGB II-E)

Bewertung

Die Diakonie Deutschland weist darauf hin, dass bei der Modernisierung der Informationstechnik die Angebote an den Bedarfen der Bürger*innen ausgerichtet werden müssen. Analoge Zugänge und Kommunikationsmöglichkeiten zu Ämtern und Leistungen müssen auch in Zeiten der Digitalisierung niedrigschwellig erhalten bleiben.

Ausschluss von nachgereichten Unterlagen und Auskünften (§ 41a SGB II-E)

Bewertung

Diese Regelung stellt aus Sicht der Diakonie Deutschland eine Umgehung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 29. November 2022 (B 4 AS 64/21 R) dar, wonach auch nachgereichte Nachweise im Klageverfahren zu berücksichtigen sind. Sie wird von der Diakonie Deutschland abgelehnt.

Aufrechnung (§ 43 SGB II-E)

Bewertung

Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von leistungsberechtigten Personen darf erst erfolgen, wenn der Verwaltungsakt, mit welchem die Erstattung der jeweiligen Gegenforderung des Jobcenters verlangt wird, in Bestandskraft erwachsen ist. Dies entspricht der geltenden Rechtslage, sollte aber in Hinblick auf den neu angefügten Satz 2 der Norm nochmals verdeutlicht werden.

Die Diakonie Deutschland schlägt deshalb folgende Formulierung vor:

*Die Jobcenter können gegen Ansprüche leistungsberechtigter Personen auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aufrechnen mit **bestandskräftigen***

- 1. Erstattungsansprüchen nach § 50 des Zehnten Buches,*
- 2. Ersatzansprüchen nach den §§ 34 und 34a,*
- 3. Erstattungsansprüchen nach § 34b oder*
- 4. Erstattungsansprüchen nach § 41a Absatz 6 Satz 3.*